

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 54/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. März 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde im August 1976 der akademische Grad eines "Diplomingenieurs" verliehen. Danach war er bei verschiedenen Arbeitgebern tätig, ua vom 1. Januar 1986 bis 31. Mai 1990 als "Mitarbeiter Verfahrensprojektierung" beim VEB W. D. . In der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung D. wurde er am 23. Mai 1990 als Beigeordneter für das Dezernat Umwelt gewählt. Am 1. Juni 1990 nahm er eine Tätigkeit als Dezernent für Umwelt bei der Stadt D. auf. Zum 1. März 1987 war er der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Den Antrag des Klägers, seine Beschäftigungszeiten vom 1. Oktober 1976 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 27. November 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. April 2003). Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger habe im Juni 1990 als Ingenieur eine seiner Qualifikation entsprechende Beschäftigung bei der Stadtverwaltung D. - ausgeübt; hierbei habe es sich nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gehandelt, sodass er nicht unter den Anwendungsbereich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes falle.
- 4 Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 30. Juni 2005, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 28. März 2006). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).



- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 7 Der Kläger misst der Frage eine grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob ein fiktiver bundesrechtlicher Anspruch auf Erteilung einer Zusage im Bereich der AVltech gemäß § 1 VO-AVltech in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der 2. DB zur VO-AVltech auch dann gegeben ist, wenn Arbeitnehmer mit einem volkseigenen Produktionsbetrieb am 30. Juni 1990 in einem Beschäftigungsverhältnis standen, dieses aber aufgrund einer verfassungsrechtlich geschützten politischen Betätigung, insbesondere Bestehen eines weiteren befristeten Beschäftigungsverhältnisses tatsächlich nicht ausgeübt wurde."
- 8 Der Kläger hat schon nicht die Klärungsfähigkeit seiner Frage dargelegt. Um diese, dh deren konkrete Entscheidungserheblichkeit, vorzutragen, muss ein Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils im angestrebten Revisionsverfahren und insbesondere den Schritt darstellen, der die Entscheidung der von ihm als grundsätzlich angesehenen Frage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Dem Vorbringen des Klägers lässt sich nicht entnehmen, dass nach Zulassung der Revision rechtlich und faktisch notwendig über die von ihm formulierte Frage entschieden werden müsste.
- 9 Hierzu hätte er darlegen müssen, dass alle Voraussetzungen für eine fiktive Einbeziehung in die AVltech und damit für die Annahme eines (fiktiven) Versorgungsanspruchs mit Ausnahme der von ihm mit seiner Fragestellung angesprochenen Rechtsproblematik gegeben seien. Hierzu hätte er sich damit auseinander setzen müssen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein Anspruch auf fiktive Einbeziehung in die AVltech nur dann gegeben war, wenn der Betroffene drei (persönliche, sachliche und betriebliche) Voraussetzungen erfüllte (vgl stellvertretend: BSG, Urteile vom 9. April 2002, B 4 RA 31/01 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 2; B 4 RA 3/02 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 7).
- 10 Dem Vorbringen des Klägers in der Beschwerdebegründung lässt sich allenfalls entnehmen, dass er bei Schließung der AVltech am 30. Juni 1990 als Diplomingenieur die persönliche Voraussetzung erfüllt hatte. Darüber hinaus fehlen schon Ausführungen zur sachlichen Voraussetzung, nämlich dazu, ob er am 30. Juni 1990 eine seinem Berufsbild entsprechende Tätigkeit ausgeübt hatte.



- 11 Ferner fehlen Darlegungen zur betrieblichen Voraussetzung. Der vom Kläger formulierten Fragestellung lässt sich entnehmen, dass insoweit nicht auf seine am 30. Juni 1990 ausgeübte Beschäftigung bei der Stadtverwaltung D. , sondern auf sein rechtlich fortbestehendes Beschäftigungsverhältnis beim VEB W. D. abzustellen sei, auch wenn er tatsächlich in diesem Betrieb zu jenem Zeitpunkt nicht tätig war. Die vom Kläger aufgeworfene Frage könnte aber nur dann - und dies wäre aufzuzeigen gewesen - entscheidungserheblich werden, wenn der genannte VEB die betrieblichen Voraussetzungen im Sinne des Versorgungsrechts erfüllt hätte. Insoweit hätte der Kläger auf die Rechtsprechung des BSG eingehen müssen, nach der es nicht genügt, dass es sich um einen volkseigenen Betrieb handelte, sondern es sich um einen volkseigenen Betrieb der Industrie oder des Bauwesens oder um einen rechtlich gleichgestellten Betrieb gehandelt haben musste. Nur wenn diese Voraussetzung - was darzulegen war - erfüllt gewesen wäre, hätte die vom Kläger aufgeworfene Frage klärungsfähig sein können. Da er weder aufgezeigt hat, dass die sachliche noch betriebliche Voraussetzung im Sinne des Versorgungsrechts erfüllt war, ist er seiner Darlegungspflicht nicht nachgekommen.
- 12 Die Beschwerdebegründung entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

